Hausordnung

für die Stadtbibliothek Germering

gem. § 3 (6) der Stadtbibliothekssatzung – StBS

(Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Germering)

Herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Germering!

Um allen Nutzer*innen einen angenehmen und störungsfreien Aufenthalt in der Bibliothek zu ermöglichen, bitten wir um Beachtung dieser Hausordnung. Diese ergänzt insbesondere die Benutzungsbedingungen in § 3 der Stadtbibliothekssatzung (StBS).

1. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen Sie die Regelungen der StBS und dieser Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
   Für Rückfragen stehen die Bibliotheksmitarbeiter*innen gerne zur Verfügung.

2. Die Ausübung des Hausrechts steht der Bibliotheksleitung zu und wird im Auftrag vom Bibliothekspersonal und vom ggf. anwesenden Wachpersonal wahrgenommen. Insbesondere im Brandfall oder einer sonstigen Gefahrenlage ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals sowie des Wachpersonals unverzüglich Folge zu leisten.

   Die Besucher*innen der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Bibliotheksbetrieb oder andere Benutzer*innen nicht gestört, behindert oder gefährdet und Bücher und andere Medien sowie die Einrichtung der Bibliothek nicht beschädigt werden. Die Räume und Gegenstände der Bibliothek sind pfleglich zu behandeln (vgl. dazu auch § 3 (7) der StBS).

3. Beim Verdacht und im Falle einer Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes darf die Stadtbibliothek nicht betreten und benutzt werden. Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Bibliothek gesondert zur Desinfektion zu übergeben. Etwaige Kosten der Desinfektion können dem Benutzer bzw. der Benutzerin gesondert in Rechnung gestellt werden, (vgl. auch § 3 (8) der StBS).

4. Aufenthalt und Benutzung der Bibliothek sind grundsätzlich nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten und nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt. Jegliche sichtbare Ausübung religiöser Praktiken sowie gewerbliche oder parteipolitische Handlungen sind in der Bibliothek nicht zulässig. Der Zutritt zu Dienst-, Archiv- und Magazinräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Umstellen von bibliothekseigenem Mobiliar ist nur gestattet, wenn der ursprüngliche Zustand anschließend wiederhergestellt wird.

   In den Räumen der Bibliothek (einschließlich Flure, Treppenaufgänge und Toiletten) besteht ein generelles Rauchverbot. In die Räumlichkeiten der Bibliothek dürfen grundsätzlich keine Tiere mitgebracht werden (Ausnahmen werden z. B. für Blindenhunde erteilt). Das Betreten der Bibliothek mit Inline-Skates, Fahrrädern, Sportgeräten u. ä. sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet. Das Öffnen und Schließen von Fenstern darf nur durch das Bibliothekspersonal erfolgen.

5. Im Interesse des Bibliothekspersonals und aller Besucher*innen muss grundsätzlich das Gesicht jeder Person uneingeschränkt zu erkennen sein, soweit eine Bedeckung (z. B. ein Mund- und Na-

senschutz) nicht nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes, vorgeschrieben ist. Schutzhelme mit heruntergeklapptem Visier, gesichtsverhüllende Textilien und ähnliches sind in der Stadtbibliothek abzunehmen. Ausnahmen von Satz 1 sind aus Gründen der Religionsfreiheit möglich.

6. Kinder unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in der Stadtbibliothek nur bei gleichzeitigem Aufenthalt eines Erziehungsberechtigten bzw. einer erwachsenen Person als Aufsichtsperson gestattet. Diese Person ist für die Kinder aufsichtspflichtig.

7. Sperrige Gegenstände sowie größere Taschen, Rücksäcke und vergleichbare Gegenstände (Überbekleidung, Schirme, Taschen und Rucksäcke, etc.) können an den Garderoben abgegeben oder in den dafür zur Verfügung gestellten Schließfächern hinterlegt werden. Für abgelegte Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Diese Gegenstände müssen noch am selben Tage bis zur Schließung der Bibliothek abgeholt und Schließfächer geleert werden. Die Stadtbibliothek behält sich vor, nicht geleerte Schließfächer zu räumen. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt (vgl. dazu auch § 3 (2) der StBS).

   Das Bibliothekspersonal sowie ein gegebenenfalls eingesetzter Wachdienst kann in Behältnisse, Rucksäcke, Taschen, Tüten etc., insbesondere vor Verlassen des Gebäudes, Einblick nehmen. Kann versuchter Diebstahl nicht ausgeschlossen werden, wird die Polizei hinzugezogen.

8. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.

9. Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet, ausgenommen Plätze und Räume, die dafür vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet sind. Durch Genuss von Speisen und Getränken dürfen andere Benutzer*innen nicht gestört werden (kein Verzehr von z. B. stark riechenden Speisen und Getränken). Zudem sollten bei Speisen wiederverschließbare Behältnisse verwendet werden. Der Konsum alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet.

10. Mobile elektronische Geräte sind in der Bibliothek gestattet. Für die Stromversorgung dieser Geräte können bei Bedarf unbelegte und frei zugängliche Steckdosen genutzt werden. Der Anschluss anderer stromverbrauchender Geräte ist nicht gestattet.

11. Die Tonausgabe mobiler elektronischer Geräte ist auszuschalten. Telefongespräche sind so zu führen sowie Kopfhörer so zu verwenden, dass andere Besucher*innen nicht gestört werden.

12. Das Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte darf nur durch das Bibliothekspersonal erfolgen. Das Verändern von technischen Geräten und Anlagen der Bibliothek ist nicht gestattet, dazu zählt auch das selbstständige Beheben von technischen Störungen.

13. Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen - unabhängig von der Notwendigkeit die diesbezüglich allgemein geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten - der vorherigen Erlaubnis der Stadtbibliothek. Dies gilt auch für Führungen durch die öffentlichen Räume.

14. Werbe- und Informationsmaterialien dürfen ohne Einwilligung der Bibliothek nicht, auch nicht an den dafür vorgesehenen Stellen, angebracht bzw. ausgelegt werden.

15. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder die Stadtbibliothekssatzung sind die Mitarbeiter*innen und das Wachpersonal befugt, den weiteren Aufenthalt in der Bibliothek mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden. Darüber hinaus werden Straftaten aller Art zur Anzeige gebracht.

Germering, den 03.05.2021

Andreas Haas
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Germering